

Anmeldung / Abmeldung Einer / mehrer Hundehaltung(en)

Zur Anmeldung und Abmeldung Ihres Hundes muss der Gemeinde Denzlingen lt. Hundesteuersatzung §3 (1) innerhalb eines Kalendermonats nach dem Beginn der Haltung gemeldet werden. Frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Die Hundesteuer beträgt jährlich **100,00 €**. § 5 (1) Auch das Beenden der Hundehaltung ist der Gemeinde anzuzeigen § 3 (2).
Bitte beachten Sie diesen Hinweis!

Hundehalter:

Name: _____
Straße: _____
PlZ u. Ort: <u>79211 Denzlingen</u>
Telefon Nr. _____ (freiwillige Angabe)

Hund:

1. Hund: Beginn / Ende der Hundehaltung _____ Hunderasse _____
2. Hund: Beginn / Ende der Hundehaltung _____ Hunderasse _____

Hundezwinger: (das dreifache des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 Satz 1)

Ich betreibe eine Hundezucht für folgende Hunderasse: _____
Ich besitze hierzu folgende rassereine Hunde im zuchtfähigen Alter (Anzahl):
Rüden: _____
Hündinnen: _____

Kopie des Zuchtbuches liegt bei !

Hundesteuerbefreiungen: nach § 6 Hundesteuerbefreiung (nur mit Nachweis)

- Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonstige Hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit folgenden Merkzeichen besitzen: „B“, „BL“, „aG“ oder „H“; eine Kopie des Ausweises liegt bei.
- Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Der Nachweis der Wiederholungsprüfung ist jeweils bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorzulegen.
- Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen ist, dass sie hierzu geeignet sind.
- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- Hunde, die für sonderpädagogische Zwecke, an Schulen zum Einsatz kommen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorzulegen.
- Hunde, die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, sofern diese zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht fließenden, von öffentlichen Interesse her gebotenen Verpflichtung gehalten werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben. Weiter muss der Hundehalter im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein und der Jäger muss ein Pachtverhältnis oder einen Jagderlaubnisschein auf Denzlinger Gemarkung vorweisen.

Bitte wenden

Steuervergünstigungen: nach § 8 (1)

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) ist die Steuer auf Antrag um ein Drittel zu ermäßigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Ermäßigung begründeten Tatbestand eingetreten ist, beim Steueramt der Gemeinde Denzlingen, zu stellen.

Ende der Hundehaltung im Gemeindegebiet am _____

Bitte ankreuzen:

- Durch Wegzug nach _____
- Durch Tod des Hundes (bitte tierärztliche Bescheinigung vorlegen)
- Durch Abgabe an/wohnhaft in _____

Denzlingen den _____

Unterschrift des Hundehalters